

2. Änderung der Ausschreibungs- und Vergabeordnung (AVO) für die Stadt Heiligenhafen

Unter Bezug auf § 15 des Gesetzes zur Förderung des Mittelstandes (Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz – MFG) vom 17.09.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 432, ber. S. 540) in der jeweils gültigen Fassung und der Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Schleswig-Holsteinische Vergabeordnung – SHVgVO) vom 03.11.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 524) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtvertretung Heiligenhafen am 21.03.2013 folgende 2. Änderung der Ausschreibungs- und Vergabeordnung als Dienstanweisung beschlossen:

§ 1

§ 3 a erhält folgende Fassung:

Bis zum 31. Dezember 2013 gelten entsprechend § 8 a Abs. 1 SHVgVO abweichend folgende Wertgrenzen, die sich auf den Gesamtauftragswert beziehen:

1. Abweichend von Abs. 2 ist die Beschränkte Ausschreibung gemäß § 3 Nr. 1 Abs. 2 VOL/A zulässig unterhalb eines geschätzten Auftragswertes von 100.000 Euro.
2. Abweichend von Abs. 2 ist die Freihändige Vergabe gemäß § 3 Nr. 1 Abs. 3 VOL/A zulässig unterhalb eines geschätzten Auftragswertes von 100.000 Euro.
3. Abweichend von Abs. 1 ist eine Beschränkte Ausschreibung gemäß § 3 Nr. 1 Abs. 2 VOB/A ohne Durchführung eines öffentlichen Teilnahmewettbewerbs zulässig unterhalb eines geschätzten Auftragswertes von 1.000.000 Euro.
4. Abweichend von Abs. 1 ist eine Freihändige Vergabe gemäß § 3 Nr. 1 Abs. 3 VOB/A zulässig unterhalb eines geschätzten Auftragswertes in Höhe von 100.000 Euro.

§ 2

Diese 2. Änderung der Ausschreibungs- und Vergabeordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Heiligenhafen, den 25.03.2013

Stadt Heiligenhafen

(Heiko Müller)

Bürgermeister